

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

An die Leitungen der
Gesundheitsämter der Landkreise und
kreisfreien Städte in Hessen

Aktenzeichen 03e0731-0001/2022/002
Bearbeiter/in: Herr Dr. Timo Car
Durchwahl: (06 11) 3219-3809
Fax: (06 11) 32719-3809
E-Mail: timo.car@hsm.hessen.de

Datum: 28. Februar 2022

nachrichtlich:
Regierungspräsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen
Kommunale Spitzenverbände
Einrichtungen nach § 20a Abs. 1 IfSG

-ausschließlich per E-Mail-

Erlass zum Vollzug der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ nach § 20a IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Dezember 2021 trat bundesweit das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (BGBl. I S. 5162) in Kraft.

Eingeführt wurde u.a. die einrichtungs- und unternehmensbezogene Pflicht zum Nachweis einer Impfung, Genesung oder Kontraindikation, § 20a IfSG. Eine erste Einordnung erfolgte den Gesundheitsämtern und den Einrichtungen gegenüber durch das Schreiben des HMSI vom 8. Februar 2022. Daneben wird auf die zwischen den Ländern und den Ressorts der Bundesregierung beratene „Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogenen Tätigkeiten“ vom 22. Februar 2022 verwiesen, abrufbar unter www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/. Die Handreichung stellt eine Fortschreibung der „Fragen und Antworten“ des BMG, erstmals veröffentlicht am 14. Dezember 2021, dar.

Den darüber hinaus weiterhin offenen Vollzugsfragen soll durch die nachfolgenden Vollzugshinweise begegnet werden.

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Inhalt:

I.	Erfasste Einrichtungen und Unternehmen und der Schwerpunkt des Vollzugs....	3
II.	Erfasster Personenkreis	3
III.	Aufgaben der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung	4
1.	Vorlage/ Anforderung von Immunitätsnachweisen.....	4
2.	Prüfung der Nachweise.....	5
a)	Anforderungen an Impfnachweise.....	5
b)	Anforderungen an Genesenennachweise	5
c)	Anforderungen an Nachweise zur medizinischen Kontraindikation	6
3.	Datenverarbeitung durch die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung.....	7
4.	Pflicht zur Meldung an das Gesundheitsamt.....	8
a)	Personen, die bis zum Ablauf des 15. März 2022 bereits in der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig sind:.....	8
b)	Personen, die nach dem 15. März 2022 eine Tätigkeit in der Einrichtung oder dem Unternehmen aufnehmen wollen:.....	10
IV.	Aufgaben des zuständigen Gesundheitsamtes.....	11
1.	Überblick.....	11
2.	Personen, die bis zum Ablauf des 15. März 2022 bereits in der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig sind:.....	12
a)	Anhalten der Einrichtungen und Unternehmen zur Erfüllung ihrer Meldeverpflichtung.....	12
b)	Anforderung von Immunitätsnachweisen	13
c)	Verfahren nach der Anforderung von Immunitätsnachweisen.....	14
d)	Behauptung einer Kontraindikation für eine Impfung gegen SARS-CoV-2.....	15
e)	Ausüben des Ermessens für die Fortführung der Tätigkeit	16
3.	Personen, die nach dem 15. März 2022 eine Tätigkeit in der Einrichtung oder dem Unternehmen aufnehmen wollen:	18
4.	Weitere Hinweise	19

I. Erfasste Einrichtungen und Unternehmen und der Schwerpunkt des Vollzugs

Die für den Anwendungsbereich des § 20a IfSG maßgeblichen Fragen, Antworten und eine entsprechende Übersicht hinsichtlich der erfassten Einrichtungen sind der Anlage 1 zum Erlass zu entnehmen. Soweit darin von der Handreichung des BMG abgewichen wird, ist die Anlage zum Erlass vorrangig zu beachten.

Von den dort genannten Einrichtungen und Unternehmen sind insbesondere besonders vulnerable Einrichtungen wie die Krankenhäuser und die voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen, insbesondere im Falle niedriger Impfquoten, beim Vollzug zu priorisieren.

II. Erfasster Personenkreis

Hinsichtlich des erfassten Kreises der in den Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG tätigen Personen wird auch auf die als Anlage 2 beigefügte und zwischen Bund und Ländern soweit abgestimmte „Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogenen Tätigkeiten“ des BMG mit Stand 22. Februar 2022 verwiesen. Diese gilt, soweit in Anlage 1 oder nachfolgend nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist.

Ebenfalls in der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig sind deren Leitungen und Organe, auch soweit sie freiberuflich oder selbständig tätig sind und als Arbeit- oder Auftraggeber selbst auftreten. Auch diese Personen müssen mithin einen Immunisierungsnachweis besitzen. Dies gilt ausnahmsweise nur dann nicht, wenn tatsächlich dauerhaft keinerlei Tätigkeiten in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Einrichtung oder des Unternehmens erfolgen.

III. Aufgaben der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung

1. Vorlage/Anforderung von Immunitätsnachweisen

Die Leitung hat sich bis zum Ablauf des 15. März 2022 die Immunitätsnachweise der bei ihr tätigen Personen vorlegen zu lassen. Personen, die nach diesem Stichtag, also ab dem 16. März 2022, in der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig werden sollen, haben der Leitung den Nachweis vor dem Beginn ihrer Tätigkeit vorzulegen. Als Einrichtungsleitung in diesem Sinne sind auch Personen anzusehen, die aufgrund freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit als Arbeit- oder Auftraggeber auftreten. Diese Personen sind gleichzeitig regelmäßig auch in der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig (siehe II.). Das heißt, dass auch diese Personen verpflichtet sind, einen etwaig nicht vorhandenen Immunitätsnachweis für die eigene Person dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Aufgaben der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung können auch im Rahmen der Einrichtungs- bzw. Unternehmensorganisation auf eine geeignete Stelle, insbesondere die personalverwaltende Stelle, delegiert werden. Eine Delegation setzt voraus, dass die Stelle, der die Aufgabe übertragen wird, hinreichend hinsichtlich des Umgangs mit personen- und insbesondere gesundheitsbezogenen Angaben sensibilisiert und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Eine Delegation auf unmittelbare Vorgesetzte wird dem im Regelfall wegen möglicher Interessenskonflikten nicht genügen. Die Delegation erfordert außerdem die organisatorische Verhinderung von Zugriffen auf die erhobenen Daten. Die Delegation auf einen verantwortlichen Ansprechpartner bzw. Organisation wird empfohlen.

Die betroffenen Personen müssen einen der folgenden Immunitätsnachweise vorlegen:

1. einen Impfnachweis,
2. einen Genesenennachweis oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Die Nachweise zu Nr. 1 und Nr. 2 sind möglichst als digitales Zertifikat zu verlangen.

2. Prüfung der Nachweise

Die Pflicht zur Überprüfung des Immunitätsnachweises gegen COVID-19 obliegt der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens.

Digitale Zertifikate sollen von der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung möglichst auch digital, beispielsweise durch Nutzung der CovPass Check App, validiert werden.

a) Anforderungen an Impfnachweise

Es muss sich um einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form handeln. Die zugrundeliegenden Schutzimpfungen müssen nach derzeitigem Rechtsstand den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert-Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Vorgaben entsprechen.

Gemäß diesen Vorgaben sind für eine vollständige Immunisierung regelmäßig zwei Impfstoffdosen notwendig. Die derzeit gültigen Anforderungen sind der Anlage 3 zum Erlass zu entnehmen.

Kann bis zum Ablauf des 15. März 2022 nur eine unvollständige Impfung nachgewiesen werden, liegt kein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vor. Die Person ist nicht vollständig geimpft. Das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, ist weiterhin unverzüglich von der Leitung zu benachrichtigen.

b) Anforderungen an Genesenennachweise

Ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form.

Der Nachweis muss den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse

www.rki.de/covid-19-genesenennachweis veröffentlichten Vorgaben entsprechen. Die derzeit gültigen Anforderungen sind in der Anlage 3 zusammengefasst.

Genesenennachweise können absehbar weiterhin zeitlich befristet sein. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Leitung der Einrichtung bzw. des Unternehmens gem. § 20a Abs. 4 IfSG verpflichtet, sich innerhalb eines Monats einen neuen Immunitätsnachweis vorlegen zu lassen. Werden keine oder ungeeignete Nachweise vorgelegt, besteht wiederum eine Meldepflicht der Leitung an das zuständige Gesundheitsamt. Insoweit beginnt das hier dargestellte Verfahren von Neuem.

c) Anforderungen an Nachweise zur medizinischen Kontraindikation

Die Angabe einer konkreten medizinischen Diagnose, die Grundlage für die Kontraindikation, ist nicht erforderlich. Medizinische Diagnosen, Befunde oder Angaben zu dem konkreten medizinischen Grund, der Grundlage für die Kontraindikation ist, dürfen die Einrichtungen und Unternehmen nicht verlangen.

Es reicht aus, wenn in der ärztlichen Bescheinigung festgestellt wird, dass eine medizinische Kontraindikation gegen eine SARS-CoV-2 Impfung vorliegt. Für die Bestätigung kann das Muster nach Anlage 4 zum Erlass verwendet werden, in jedem Fall sind die darin geforderten Angaben zu verlangen.

Zweifel an der Richtigkeit eines vorgelegten ärztlichen Zeugnisses können sich insbesondere bei einer Ausstellung durch ortsferne Ärzte oder der ersichtlichen Nutzung von Online-Angeboten, bei denen eine persönliche Untersuchung naturgemäß nicht erfolgen kann, ergeben.

Auch Nachweise zur medizinischen Kontraindikation können zeitlich befristet sein. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Leitung der Einrichtung bzw. des Unternehmens gem. § 20a Abs. 4 IfSG verpflichtet, sich innerhalb eines Monats einen neuen Immunitätsnachweis vorlegen zu lassen. Werden keine oder ungeeignete Nachweise vorgelegt, besteht wiederum eine Meldepflicht der Leitung an das zuständige Gesundheitsamt. Insoweit beginnt das hier dargestellte Verfahren von Neuem.

3. Datenverarbeitung durch die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung

Im Zusammenhang mit der Vorlagepflicht dürfen durch die Einrichtung oder das Unternehmen nur die zur Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle erforderlichen Daten gespeichert bzw. verarbeitet werden. Die Vorgaben des Datenschutzrechts, beispielsweise der Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO, sind zu beachten. Erforderlich dürfte nur das Vorliegen eines gültigen Nachweises nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG inklusive eines möglichen Ablaufdatums des Nachweises, soweit dieses relevant ist, sein und somit gespeichert werden.

Die Art des Nachweises (Impfnachweis, Genesenennachweis oder ärztliches Zeugnis) ist aus Gründen der Datensparsamkeit nicht festzuhalten.

Der Nachweis selbst darf weder kopiert noch archiviert werden.

Die Dokumentation der Nachweiskontrolle darf gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Prinzip der Speicherbegrenzung) nur so lange erfolgen, wie dies für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen, denen die Einrichtung bzw. das Unternehmen unterliegt, unbedingt erforderlich ist. Eine Löschung der Daten muss daher angesichts der Befristung des Gesetzes (nach derzeitigem Stand) grundsätzlich spätestens am 31.12.2022 erfolgen.

§ 23a IfSG bleibt für die Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 IfSG unberührt.

Bei Personen, bei denen die dem § 20a IfSG unterworfenen Einrichtung nicht der Arbeitgeber ist, kann die Überprüfung der Nachweise auch durch deren Arbeitgeber auf Grundlage einer entsprechenden Einwilligung der Person erfolgen. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende, dokumentierte Absprache zwischen der Einrichtung oder dem Unternehmen besteht, in der oder dem die Person eingesetzt wird, und dem Arbeitgeber der Person besteht.

Bei Mitarbeitenden von Einrichtungen und Unternehmen, die bereits originär zum Kreis der von § 20a IfSG erfassten Einrichtungen gehören, und die in dieser Eigenschaft in anderen Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG tätig werden, liegt die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 20a IfSG ausschließlich bei der Leitung der originären Einrichtung bzw. Unternehmen. Diese Zuordnung erstreckt sich auch auf die nachfolgende Unterscheidung hinsichtlich der Fortführung oder Aufnahme einer Tätigkeit, d.h. die in der originären Einrichtung oder Unternehmen am 15. März 2022 bereits tätigen Personen nehmen in der

anderen Einrichtung oder Unternehmen keine Tätigkeit neu auf.

Beispiel: Mitarbeitende des Rettungsdienstes unterfallen bereits in dieser Tätigkeit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (§ 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k IfSG), bei einem erstmaligen Besuch in einem Pflegeheim wird dadurch keine neue Tätigkeit aufgenommen.

4. Pflicht zur Meldung an das Gesundheitsamt

Die Leitung der Einrichtung bzw. des Unternehmens hat die Pflicht, bei fehlenden Nachweisen oder Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

a) Personen, die bis zum Ablauf des 15. März 2022 bereits in der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig sind:

Fehlen am 16. März 2022 die o.g. Nachweise oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises, ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, bis zum **31. März 2022** („unverzüglich“) von der Leitung der Einrichtung bzw. des Unternehmens zu benachrichtigen. Zweifel an der Echtheit können sich insbesondere bei Zeugnissen von Ärztinnen und Ärzten deutlich außerhalb des Wohn- oder Arbeitsortes der nachweispflichtigen Person oder über Hinweise auf die Nutzung von Angeboten, wie z. B. nachweis-express.de, ergeben. Für die eigene Person ausgestellte ärztliche Zeugnisse sind ausnahmslos als fehlende Nachweise anzusehen.

Mit der Benachrichtigung sind nach § 20a Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz IfSG die personenbezogenen Daten zu übermitteln. Bei der Übermittlung ist entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung darauf zu achten, dass möglichst allein die erforderlichen Angaben und personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Personenbezogene Angaben in dem Sinne sind nach § 2 Nr. 16 IfSG:

Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung

oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Die Immunitätsnachweise selbst sind nicht zu übermitteln.

Für die Abgabe der Meldungen wird derzeit die Etablierung eines elektronischen Meldesystems forciert, das bis zum Inkrafttreten der Vorschriften am 15. März 2022 in Betrieb gehen soll. Es wird dringend gebeten, bis zur Betriebsaufnahme dieses Meldesystems von individuellen Meldungen abzusehen.

Es kann auch eine „Negativmeldung“ abgegeben werden, in der die Einrichtung bzw. das Unternehmen an das Gesundheitsamt meldet, dass keine individuellen Meldungen abgegeben werden müssen. Eine solche Meldung kann bspw. abgegeben werden, wenn von allen Tätigen geeignete Nachweise vorliegen.

Hinweis: Keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen erforderlich

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich aus der Nichtvorlage von Immunitätsnachweisen oder Zweifel an deren inhaltlichen Richtigkeit noch keine unmittelbaren Konsequenzen für die Ausübung der Tätigkeit in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen ergeben. Diese kann bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamtes weiterhin unverändert ausgeübt werden. Unmittelbare arbeitsrechtliche Konsequenzen sind ebenfalls nicht angezeigt.

Dies gilt entsprechend für freiberuflich oder selbständig tätige Personen als Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens (siehe II.). Auch deren Tätigkeit kann nach dem 15. März 2022 bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamtes unverändert fortgeführt werden.

- b) Personen, die nach dem 15. März 2022 eine Tätigkeit in der Einrichtung oder dem Unternehmen aufnehmen wollen:

Personen, die keinen ausreichenden Nachweis vorlegen, dürfen nach § 20a Abs. 3 Satz 4 und 5 IfSG nicht in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen beschäftigt oder tätig werden. Ausnahmen sind nur für den Fall eines festgestellten Mangels an Impfstoff zulässig. Eine derartige Feststellung ist derzeit nicht getroffen worden.

Bei Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises hat die Leitung der Einrichtung bzw. des Unternehmens das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

Mit dieser Benachrichtigung sind nach § 20a Abs. 3 Satz 2 IfSG die personenbezogenen Daten zu übermitteln. Bei der Übermittlung ist entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung darauf zu achten, dass möglichst allein die erforderlichen Angaben und personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Personenbezogene Angaben in dem Sinne sind nach § 2 Nr. 16 IfSG:

Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Die Immunitätsnachweise selbst sind nicht zu übermitteln.

Für die Abgabe der Meldungen wird derzeit die Etablierung eines elektronischen Meldesystems forciert, das bis zum Inkrafttreten der Vorschriften am 15. März 2022 in Betrieb gehen soll. Es wird gebeten, bis zur Betriebsaufnahme dieses Meldesystems von individuellen Meldungen abzusehen.

Eine einmalige Impfung stellt nach Maßgabe der Anlage 3 zum Erlass im Regelfall keinen vollständigen Impfschutz dar. Entsprechend kann auch kein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vorgelegt werden. Die Person darf solange nicht in der betroffenen Einrichtung oder dem Unternehmen tätig werden, bis sie über einen vollständigen Impfschutz verfügt oder einen anderen geeigneten Nachweis erbringt. Da sich die Vorschrift auf die Aufnahme einer Tätigkeit in den betroffenen

Einrichtungen oder Unternehmen und nicht auf das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinne bezieht, fallen hierunter auch Personen, die sich beim Ablauf des 15. März 2022 im Mutterschutz, Elternzeit oder in vollständiger Freistellung wegen Pflegezeit befinden oder einem Beschäftigungsverbot unterliegen. Das gleiche gilt für Sonderurlaub, längere Arbeitsunfähigkeitszeiten oder ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen befristeter Erwerbsminderung. Die genannten Personen sind also erst bei ihrer Rückkehr in die Tätigkeit vorlagepflichtig. Die Rückkehr aus einem vor dem 16. März 2022 begonnenen und nach dem 15. März 2022 beendeten Erholungsurlaub fällt jedoch nicht darunter. Bei diesen Personen ist von der bloßen Fortführung der Tätigkeit (oben Buchstabe a) auszugehen. Dies gilt ebenso für Personen in den klinischen Abschnitten eines (zahn-) medizinischen Studiums, wenn der klinische Abschnitt vor dem 15. März 2022 begonnen hat.

Die Grenze zwischen einer bloßen Unterbrechung der Tätigkeit und einer neuen Aufnahme wird regelmäßig bei sechs Monaten zu ziehen sein.

IV. Aufgaben des zuständigen Gesundheitsamtes

Das zuständige Gesundheitsamt ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet.

1. Überblick

Unabhängig von der Benachrichtigung durch die Leitung oder gerade aufgrund einer etwaigen Benachrichtigung durch die Leitung fordert das Gesundheitsamt die Vorlage des Nachweises von den dort tätigen Personen an, § 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG. Wenn auf Anforderung kein entsprechender Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist (siehe IV. Ziff. 2. Buchstabe b)) vorgelegt wurde, kann das Gesundheitsamt der betroffenen Person gegenüber ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot mit Blick auf die in § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen aussprechen bzw. ein Bußgeldverfahren einleiten.

Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit vorgelegter

Nachweise, kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden kann, § 20a Abs. 5 Satz 2 IfSG. Das Ausstellen und der Gebrauch unechter und unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist nach §§ 277 bis 279 des Strafgesetzbuches strafbar. Darunter fallen auch Impfdokumentationen. Ausstellenden Ärztinnen und Ärzten drohen auch berufsrechtliche Konsequenzen.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde, § 47 OWiG. Angestrebt wird ein sog. **abgestuftes Verfahren** der Sanktionierung. Bei dem abgestuften Verfahren mit der vorgeschalteten Bußgeldbewehrung sowie der Verhängung von Zwangsgeldern und einem erst nachgeschalteten Tätigkeitsverbot geht es insbesondere darum, die Versorgung innerhalb der Einrichtung oder des Unternehmens erst einmal zu gewährleisten und die betroffenen Personen zur Erfüllung ihrer Nachweispflicht anzuhalten.

2. Personen, die bis zum Ablauf des 15. März 2022 bereits in der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig sind:

a) Anhalten der Einrichtungen und Unternehmen zur Erfüllung ihrer Meldeverpflichtung

In einem ersten Schritt hat das Gesundheitsamt zu überwachen, dass von möglichst allen erfassten Einrichtungen und Unternehmen die Meldeverpflichtung nach § 20a IfSG erfüllt wird. Dabei ist insbesondere die unter I. angeordnete Priorisierung zu berücksichtigen.

Liegen bis 31. März von erfassten Einrichtungen und Unternehmen keine oder unvollständige Meldungen vor, so hat das Gesundheitsamt die Leitungen umgehend binnen einer Frist von regelmäßig zwei Wochen zur Erfüllung anzuhalten. Ein entsprechendes Schreiben ist mit der Androhung eines Zwangsgeldes zu versehen und der Leitung zuzustellen (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 HVwVG).

Fehlende, unvollständige oder unrichtige Meldungen erfüllen bereits den

Tatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG, so dass parallel auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens möglich ist. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens kommt in Betracht, wenn die Zugehörigkeit zum Kreis der von § 20a IfSG erfassten Einrichtungen und Unternehmen auch bei einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ auf der Hand liegt. In Fällen, in denen Zweifel an der Zugehörigkeit zum Kreis der von § 20a IfSG erfassten Einrichtungen und Unternehmen tatsächlich bestehen können, soll von einem Bußgeldverfahren abgesehen werden.

Von einem Bußgeldverfahren soll auch abgesehen werden, wenn einzelne Meldungen in insgesamt geringfügigem Umfang fehlen, unvollständig oder unrichtig sind.

In Anlehnung an die Festlegungen zum Masernschutzgesetz und zur Coronavirus-Schutzverordnung wird als Regelsatz für die Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens ein Bußgeld von 500 EUR (pro fehlender, unvollständiger oder unrichtiger Meldung) festgelegt.

b) Anforderung von Immunitätsnachweisen

Die gemeldeten Personen mit fehlenden, unrichtigen oder zweifelhaften Immunitätsnachweisen sind vom Gesundheitsamt **mit einer Frist von vier Wochen** zur Vorlage entsprechender Nachweise aufzufordern. Die Aufforderung kann mit der Androhung eines Zwangsgeldes für den Fall der weiteren Nichtvorlage versehen werden und ist dann förmlich zuzustellen (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 HVwVG). Es begegnet aber keinen Bedenken, wenn die Androhung eines Zwangsgeldes erst nach nicht ausreichender Reaktion auf die erste Anforderung im Rahmen einer weiteren Anforderung erfolgt. Diese Anforderung ist dann förmlich zuzustellen (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 HVwVfG).

Aus Opportunitätsgesichtspunkten ist für den Regelfall davon abzusehen, zu diesem Zeitpunkt bereits ein Bußgeldverfahren einzuleiten, auch wenn die Voraussetzungen nach § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG erfüllt sein mögen. In diesem Verfahrensstand soll die Beibringung geeigneter Nachweise und die Mitwirkung am weiteren Verfahren im Vordergrund stehen.

c) Verfahren nach der Anforderung von Immunitätsnachweisen

aa) Die betroffene Person weist eine erfolgte/bevorstehende Impfung nach.

Weist die betroffene Person eine erfolgte oder in Kürze bevorstehende Impfung nach, so ist der Vorgang insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Zeit für die Erreichung eines vollständigen Impfschutzes auskömmlich auf Wiedervorlage zu legen. Von weiteren Maßnahmen ist abzusehen.

bb) Die betroffene Person legt anderweitige Nachweise vor.

Legt die betroffene Person Nachweise über eine medizinische Kontraindikation vor, so sind diese auf Plausibilität und Aussagekraft zu prüfen.

Entsprechend der Rechtsprechung zum Masernschutzgesetz¹ muss das ärztliche Zeugnis wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität und Aussagekraft hin zu überprüfen.

Demnach darf sich das ärztliche Zeugnis weder auf die bloße Wiederholung des Gesetzeswortlautes („Es besteht eine Kontraindikation...“) noch auf allgemeine Behauptungen, aufgrund der Anamnese oder dem Ergebnis einer Untersuchung bestehe eine Kontraindikation, beschränken. Vielmehr muss ausreichend dargelegt werden, aufgrund welcher individuellen medizinischen Einschätzung die ausstellende Ärztin bzw. der ausstellende Arzt zu der Überzeugung gelangt ist, dass eine die Impfung (ggf. zeitlich befristet) ausschließende medizinische Kontraindikation vorliegt. Das ärztliche Zeugnis muss deshalb regelmäßig auch erkennen lassen, dass der Ausstellung eine eigene persönliche Untersuchung durch den Aussteller bzw. eine umfängliche Kenntnis der konkreten medizinischen Situation vorangegangen ist. Bezugnahmen allein auf die eigene Anamnese der Person mit einer möglichen medizinischen Kontraindikation reichen hierfür regelmäßig nicht aus. Zweifel an der Richtigkeit eines vorgelegten ärztlichen Zeugnisses können sich insbesondere bei einer Ausstellung durch ortsferne Ärzte oder der ersichtlichen Nutzung von Online-Angeboten, bei denen eine persönliche Untersuchung naturgemäß nicht erfolgen kann, ergeben.

¹ Vgl. insbesondere Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. Mai 2021 – 3 B 411/20 -, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7. Juli 2021 – 25 CS 21.1651 -, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29. Oktober 2021 – 12 B 1277/21 -, Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 20. Oktober 2021 – 3 EO 805/20 -.

Werden geeignete Nachweise nicht vorgelegt, so ist nach Buchstabe cc), im Übrigen nach Buchst. d) zu verfahren.

Wird ein ausreichender Immunitätsnachweis aufgrund einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 vorgelegt, so wird das Verfahren bis zum Ablauf der entsprechenden Gültigkeit ausgesetzt.

cc) Es werden keine (geeigneten) Nachweise vorgelegt.

Werden keinerlei oder offensichtlich ungeeignete/unrichtige Nachweise vorgelegt, die die oben dargestellten Anforderungen an die Nachweispflicht in wesentlichen Teilen nicht erfüllen, so ist die Erfüllung der Nachweispflicht binnen weiterer vier Wochen über die Verhängung eines Zwangsgeldes zu erzwingen und parallel ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Als Regelsatz für den Bußgeldtatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 7h IfSG wird analog den Festlegungen zum Masernschutzgesetz und zur Coronavirus-Schutzverordnung ein Betrag von 200 EUR festgelegt.

Gleichzeitig ist der Person ein Angebot für eine Impfberatung zu machen. Zum Abschluss der Impfberatung soll über die regionalen Impfangebote informiert werden. Sofern keine zwingenden Hinderungsgründe bestehen ist dabei auch ein konkreter Impftermin in einer Impfstelle des Gesundheitsamtes anzubieten – dies ist auch als Sammeltermin möglich. Selbstverständlich bleibt es der nachweispflichtigen Person möglich, stattdessen auch an anderen Impfstellen und zu anderen Terminen ein Impfangebot wahrzunehmen und darüber den Nachweis vorzulegen.

Gehen innerhalb der weiteren Frist weiterhin keine (geeigneten) Immunitätsnachweise ein, so ist nach Buchst. e) zu verfahren.

d) Behauptung einer Kontraindikation für eine Impfung gegen SARS-CoV-2

Das Gesundheitsamt ist berechtigt, über die vorgelegten Nachweise hinausgehende medizinische Unterlagen anzufordern, die auch konkrete Diagnosen, Anamnesen etc. enthalten dürfen.

Sind die vorgelegten medizinischen Unterlagen nach den zuvor (Buchstabe c) dargestellten Maßstäben hinreichend plausibel, besteht im Regelfall kein Anlass, diese in Zweifel zu ziehen.

Auch wenn angesichts einer millionenfachen Zahl an Impfungen gegen SARS-CoV-2 die Zahl an Nebenwirkungen bisher verschwindend gering ist und das Robert Koch-Institut nur eine geringe Zahl an konkreten Kontraindikationen aufführt (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/AllgFr_Kontraindi/faq_impfen_Kontraindi_ges.html), bestehen jedoch keine vollumfänglichen Erfahrungen mit Kontraindikationen über einen längeren Zeitraum. Vor diesem Hintergrund sind daher individuelle ärztliche Ratschläge gegen eine Impfung durchaus nachvollziehbar und beachtenswert.

Vor diesem Hintergrund sollte auch die Anordnung einer individuellen (amts-) ärztlichen Untersuchung der Ausnahmefall bleiben.

e) Ausüben des Ermessens für die Fortführung der Tätigkeit

Insbesondere für den Fall, dass keine (geeigneten) Immunitätsnachweise vorgelegt werden, kommt die Anordnung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots in Betracht (§ 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG).

Bevor hierüber eine Entscheidung getroffen wird, ist die betroffene Einrichtung bzw. Unternehmen in das Verfahren einzubeziehen (§ 13 Abs. 2 S. 1 HVwVfG, vgl. auch BVerwG NVwZ 2020, 1366) und Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Auswirkungen auf die Versorgung zu geben. Eine Frist von zwei Wochen erscheint dabei ausreichend, da der Einrichtung aufgrund der Meldepflicht grundsätzlich bekannt ist, welche und wie viele Personen von möglichen Betretungs- oder Tätigkeitsverboten betroffen sein können.

Die Stellungnahme der Einrichtung oder des Unternehmens kann dabei auch für eine Mehrzahl an Fällen abgegeben werden und muss nicht zwingend in jedem Einzelfall erfolgen. Eine (ergänzende) einzelfallbezogene Stellungnahme ist angeraten, wenn aufgrund der individuellen Tätigkeit oder Funktion der betroffenen Person besondere Auswirkungen auf die Versorgung zu befürchten sind.

Grundsätzlich besitzt die Gewährleistung der medizinischen und pflegerischen Versorgung wegen Art. 2 Abs. 2 GG mindestens die gleiche Bedeutung wie der durch § 20a IfSG bezweckte Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2. Regelmäßig ist angesichts der Möglichkeit des individuellen Schutzes vor COVID-19-Erkrankungen durch Schutzimpfungen sogar von einer übersteigenden Bedeutung der Versorgungssicherheit auszugehen.

In der Möglichkeit, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot gem. § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG anzuordnen steckt als „Minus“ auch das Recht der Anordnung milderer Mittel wie dem Einsatz in infektiologisch weniger gefährdeten Bereichen bzw. einem Verbot der Tätigkeit in besonders gefährdeten Bereichen einer Einrichtung oder eines Unternehmens. Diese Möglichkeiten sind vor einem umfassenden Betretungs- oder Tätigkeitsverbot zu prüfen. Die Leitung der Einrichtung bzw. des Unternehmens ist im Rahmen der Einbeziehung in das Verfahren hierzu nicht nur Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, entsprechende Ausführungen sollten vielmehr explizit eingefordert werden.

An die Darstellung einer Gefährdung der Versorgung durch Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbote sind keine erhöhten Anforderungen zu stellen. Für alle Bereiche der medizinischen oder pflegerischen Versorgung ist von einem allgemeinen Personalmangel auszugehen, der auch durch intensive Bemühungen der Personalgenerierung kaum adäquat behoben werden kann. Für allgemeine Verwaltungs- oder Unterstützungstätigkeiten wird sich dies regelmäßig anders darstellen.

Mithin muss die Einrichtung keine gesteigerten Bemühungen, einem etwaigen Personalmangel zu begegnen, nachweisen. Damit wird auch berücksichtigt, dass etwaige Neueinstellungen ganz überwiegend durch einen Personalwechsel von anderen Einrichtungen oder Unternehmen erfolgen werden, so dass damit nur eine Verlagerung des konkreten Personalmangels verbunden wäre.

Sollte ein solches Verbot im konkreten Einzelfall in Betracht gezogen werden, so ist eine entsprechende Anordnung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zu treffen, um der Einrichtung bzw. dem Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Anpassung von Dienstplänen, eine ausreichende Planbarkeit zu ermöglichen. Hierfür ist regelmäßig eine Frist von mindestens sechs Wochen anzusetzen und das Inkrafttreten auf den Ersten eines Kalendermonats festzulegen.

Die Anordnung eines Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbotes oder als „Minus“ darin enthaltener anderer Maßnahmen (bspw. Verbot des Einsatzes in besonders vulnerablen Bereichen) sollte wegen der Befristung des Gesetzes (derzeit bis 31. Dezember 2022) bereits mit der (auflösenden) Bedingung eines Wegfalls bei Außerkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Ein Verstoß gegen eine entsprechende Anordnung stellt nach § 73 Abs. 1a Nr. 7f IfSG eine Ordnungswidrigkeit (sowohl der betroffenen Person als auch der Leitung der Einrichtung bzw. des Unternehmens) dar. Hierfür wird analog den Festlegungen zum Masernschutzgesetz bzw. der Coronavirus-Schutzverordnung ein Regelsatz von 200 EUR festgelegt. Eine wiederholte Verhängung der Geldbuße kommt in Frage, wenn eine bestands- oder rechtskräftige Entscheidung vorliegt² oder ein neu gefasster Entschluss, insbesondere bei Fortsetzung der Tätigkeit, anzunehmen ist.

3. Personen, die nach dem 15. März 2022 eine Tätigkeit in der Einrichtung oder dem Unternehmen aufnehmen wollen:

Ohne einen entsprechenden Immunisierungsnachweis bzw. den Nachweis einer medizinischen Kontraindikation ist eine Beschäftigung oder Tätigkeit in der Einrichtung oder dem Unternehmen nicht möglich. Es fehlt insoweit im Gesetz ein entsprechender Vorbehalt einer Ausnahmegenehmigung durch das Gesundheitsamt.

Wird trotz fehlendem Immunisierungsnachweis oder fehlendem Nachweis einer medizinischen Kontraindikation die Beschäftigung oder Tätigkeit in der Einrichtung oder dem Unternehmen aufgenommen, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 7g IfSG vor.

Der Tatbestand von § 73 Abs. 1a Nr. 7g 2. Var. IfSG richtet sich gegen die Person, die tätig geworden ist, der Tatbestand von § 73 Abs. 1a Nr. 7g 1. Var. IfSG gegen die Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens.

Wenn der Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann dies ebenfalls geahndet werden, § 73 Abs. 1a Nr. 7h, Abs. 2 IfSG. Hierfür wird analog den Festlegungen zum Masernschutzgesetz bzw. der Coronavirus-Schutzverordnung ein Regelsatz von 200 EUR festgelegt. Eine wiederholte Verhängung der Geldbuße kommt in Frage, wenn eine bestands- oder rechtskräftige Entscheidung vorliegt³ oder ein neu gefasster Entschluss, insbesondere bei Fortsetzung der Tätigkeit, anzunehmen ist.

² OLG Dresden NStZ-RR 97, 314

³ OLG Dresden NStZ-RR 97, 314

Bei von den Einrichtungen und Unternehmen gemeldeten Personen ohne ausreichende Immunitätsnachweise ist entsprechend den Festlegungen unter IV. Ziff. 2. Buchstabe b) bis e) zu verfahren.

4. Weitere Hinweise

Die Anordnung einer Untersuchung und die Anordnung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes bzw. die darin als „Minus“ enthaltenen Maßnahmen sind Verwaltungsakte, die kraft Gesetz sofort vollziehbar sind (§ 20a Abs. 5 Satz 4 IfSG).

Den weiteren Beteiligten (Einrichtung/ Unternehmen) ist die Anordnung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes bzw. vergleichbarer Entscheidungen bekanntzugeben (§ 41 Abs. 1 Satz 1 2. Var. HVwVfG).

Die Umsetzung der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ stellt eine weitere große Herausforderung zur Bewältigung der Corona-Pandemie dar. Die vorstehenden Ausführungen sollen die damit verbundenen konkreten Aufgaben verwaltungspraktikabel machen. Für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Klose

Anlage 1 zum Erlass zum Vollzug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach
§ 20a IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19)

Stand: 25. Februar 2022

**Einrichtungen und Unternehmen
nach § 20a Abs. 1 IfSG**

- Anwendungsbereich -

Für den Anwendungsbereich des § 20a IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19)
sind drei Fragen maßgeblich:

- I. Handelt es sich um eine **Einrichtung** oder ein **Unternehmen** in dem Sinne?
- II. Ist die Person in der Einrichtung oder dem Unternehmen „**tätig**“?
- III. Ist die Person „**in**“ der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig?

I.

Das Infektionsschutzgesetz definiert „Einrichtung und Unternehmen“ in § 2 Nr. 15 IfSG als juristische Person, Personengesellschaft oder natürliche Person, in deren unmittelbarem Verantwortungsbereich natürliche Personen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden. Wer im Sinne des Infektionsschutzgesetzes die Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens ist, bestimmen sodann § 2 Nr. 15a und Nr. 15b IfSG.

So wie die im Infektionsschutzgesetz unter § 20a Abs. 1 IfSG vorgenommene Aufzählung nicht abschließend ist, ist auch die nachfolgende Übersicht der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 1 IfSG nicht abschließend. Sie enthält jedoch bisher vom Bund

benannte Einrichtungen und Unternehmen und aller bisher vom Land identifizierten Zweifelsfälle.

Wenn Einrichtungen oder Unternehmen mit einem ihrer Angebote oder Arbeitsplätze unter § 20a Abs. 1 IfSG fallen, mit anderen Angeboten oder Arbeitsplätzen jedoch nicht, kommt es darauf an, inwiefern diese verschiedenen Angebote so räumlich abgegrenzt sind, dass jeglicher für eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 relevante Kontakt zwischen den in der Einrichtung behandelten, betreuten, gepflegten, untergebrachten Personen und den dort tätigen Personen, also den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem relevanten Kontakt zur genannten Personengruppe, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann. Nur wenn das der Fall ist, kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt von einer Nachweiserbringung in Bezug auf die so betroffenen Angebote oder Arbeitsplätze abgesehen werden (vgl. www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/).

Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 1 IfSG sind:

1.

- a) **Krankenhäuser**
- b) **Einrichtungen für ambulantes Operieren**
- c) **Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen**
- d) **Dialyseeinrichtungen**
- e) **Tageskliniken**
- f) **Entbindungseinrichtungen**
- g) **Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a) bis f) genannten Einrichtungen vergleichbar sind**

Erfasst sind u.a. Hospizdienste, spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), Blutspendeeinrichtungen.

h) Arztpraxen, Zahnarztpraxen

Erfasst sind auch Betriebsärztinnen und -ärzte.

i) Praxen¹ sonstiger humanmedizinischer Heilberufe

Erfasst sind humanmedizinische Heilberufe, aber auch sonstige Heilberufe, deren Tätigkeit die Heilung von Krankheiten und die medizinisch-helfende Behandlung und Betreuung von Patienten mit sich bringt. Dies gilt auch dann, wenn sie ihre Leistungen ambulant erbringen. Erfasst sind also u. a

- Diätassistentin und Diätassistent,
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
- Hebamme und Entbindungspfleger,
- Logopädin und Logopäde,
- Masseurin und Masseur
- medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister
- Orthoptistin und Orthoptist
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Podologin und Podologe
- Heilpraktikerin und Heilpraktiker

j) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden

Erfasst sind auch Impfzentren. Testzentren sind nur erfasst, sofern sie als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes betrieben werden, was bei beauftragten Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TestV nicht der Fall ist. Verwaltungsbereiche der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind bei räumlicher Trennung nicht erfasst.

¹ Verschiedene Räumlichkeiten einer einen Heilberuf ausübenden Person, in denen sie Patienten empfängt, berät, untersucht und therapiert.

k) Rettungsdienste

l) Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V

m) Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c SGB V

n) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und Dienste der beruflichen Rehabilitation

Erfasst sind Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflich-medizinischen Rehabilitation (Phase I und II) sowie Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke bzw. behinderte Menschen (RPK)². Als Dienste der beruflichen Rehabilitation sind insbesondere erfasst die Integrationsfachdienste, die Dienstleister im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX, des Budgets für Arbeit und des Budgets für Ausbildung sowie Unternehmen, die Arbeitsassistenzeleistungen erbringen.

o) Begutachtungs- und Prüfdienste, die aufgrund der Vorschriften des SGB V oder des SGB XI tätig werden

2.

voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen

Erfasst sind insbesondere voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 72 SGB XI, besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und Werkstätten für behinderte Menschen³ im Sinn des § 219 SGB IX, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie andere vergleichbare tagesstrukturierende Angebote, z.B. Tagesförderstätten.

² Bei den RPK kann die Nachweispflicht der dort Tätigen nur auf die gesamte Einrichtung bezogen betrachtet werden, das heißt unabhängig davon, dass neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden.

³ Bei den Werkstätten für behinderte Menschen wird auf die Einrichtung insgesamt abgestellt, somit nicht zwischen Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich einerseits, und dem Arbeitsbereich andererseits unterschieden.

Erfasst sind darüber hinaus vollstationäre Einrichtungen, z.B. betreute Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, und teilstationäre Einrichtungen, z.B. Heilpädagogische Tagesstätten, heilpädagogische Kindertagesstätten, für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Dies gilt auch für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen.

Erfasst sind auch psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen (PSKB), wenn (auch) seelisch behinderte Menschen betreut bzw. psychosozial versorgt werden.

3.

ambulante Pflegedienste und weiteren Unternehmen, die den in Nummer 2 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, insbesondere

- a) ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI sowie Einzelpersonen gemäß § 77 SGB XI**
- b) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen**
- c) Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erbringen**
- d) Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 46 SGB IX i.V.m. der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen**
- e) Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach Nummer 2 dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX erbringen**
- f) Leistungsberechtigte (Budgetnehmer)⁴, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX im sog. Arbeitgebermodell Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen.**

⁴ Für sie ist das Gesundheitsamt des Wohnsitzes des Budgetnehmers zuständig.

Die hier unter Nummer 3 vorgenommene Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Weitere Unternehmen, die den in Nummer 2 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, sind daher

- die ambulanten Betreuungs- und die Pflegedienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI bzw. § 71 Abs. 1 SGB XI,
- Familienentlastenden Dienste in der Behindertenhilfe (FED) / Familienunterstützende Dienste (FUD)⁵,
- Personen, die in ambulant betreuten Wohngruppen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind,
- Unternehmen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX erbringen, also auch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, soweit sie behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen betreuen.

Keine Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 1 IfSG sind:

- Anbieter von häuslichen Schulungen nach § 45 SGB XI
- Apotheken, auch dann nicht, wenn dort Impfungen durchgeführt werden
- Beratungsstellen bzw. Pflegestützpunkte nach §§ 7a und 7c SGB XI
- Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
- Förderschulen⁶, ebenso wie andere Schulen
- Freie Bildungsträger, die keine umfassenden rehabilitativen Fachdienste bereithalten und ihre Angebote nicht ausschließlich an Rehabilitanden bzw. Menschen mit Behinderungen richten, insbesondere Akademien, Bildungszentren, Fachhochschulen, Fach- und Technikerschulen
- Inklusionsbetriebe als Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- Integrative Kindertagesstätten
- Medizinisch-diagnostische Labore

⁵ Wenn sie, ggf. neben weiteren Leistungen, auch Leistungen zur Betreuung der Menschen mit Behinderungen anbieten, die u. a. mit Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX vergleichbar sind.

⁶ Im Schulschreiben vom 1. Februar 2022 heißt es auf Seite 3 letzter Satz: „Von dieser Regelung [des § 20a IfSG] unberührt sind Personen, die an Schulen, Abteilungen oder Klassen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Hören, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung tätig sind, wenn sie nicht auch in den dort eingerichteten Wohnheimen oder Internaten arbeiten.“

- Personen, die Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI durchführen
- Personen, die im Rahmen der Frühen Hilfen und dennoch in keiner Einrichtung oder einem Unternehmen nach § 20a Abs. 1 Satz 1 tätig sind
- Privathaushalte, die individuell Pflegekräfte oder 24-Stunden-Betreuungskräfte beschäftigen
- Taxi- und andere Transportunternehmen, die nur gelegentlich pflegebedürftige Personen bzw. Menschen mit Behinderungen befördern

II.

Für die Frage, ob die Person in der Einrichtung oder dem Unternehmen „**tätig**“ ist, kommt es weder auf den Beruf der Person noch die Art der Beschäftigung oder das Vertragsverhältnis, z.B. Beamten-, Arbeits-, Leiharbeits- oder Praktikumsverhältnis, an. Mithin sind von der Pflicht neben dem medizinischen bzw. Pflege- und Betreuungspersonal auch die zusätzlichen Betreuungskräfte nach § 53b SGB IX, Auszubildende, Personen, die ihren Freiwilligendienst (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten, Zeitarbeitskräfte oder rein ehrenamtlich Tätige sowie Hausmeisterdienste und das Transport-, Küchen-, oder Reinigungspersonal erfasst. Sollten auch minderjährige Personen, etwa im Rahmen eines Schülerpraktikums, in einer solchen Einrichtung oder in einem solchen Unternehmen tätig sein, fallen auch sie unter die einrichtungsbezogene Impfpflicht.

III.

Die Person ist „**in**“ der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig, wenn sie nicht nur zeitlich ganz vorübergehend, also nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum, in der Einrichtung oder in dem Unternehmen tätig ist. Demnach unterfallen der Pflicht insbesondere

- (externe) Handwerker, die regelmäßig tätig sind, insbesondere Gesundheitshandwerker wie Orthopädietechnik und medizinische Fußpflege, Mitarbeitende der Sanitätshäuser, aber auch Personen, die Reparaturen im Gebäude durchführen

- Mitarbeitende in der Verwaltung oder in technischen oder IT-Diensten, in der Leitung/Geschäftsführung⁷
- Friseurinnen und Friseure, die in die betroffenen Einrichtungen zum Haare schneiden kommen
- Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Honorarkräfte, Beraterinnen, Berater o.ä.
- Studierende, z.B. der Humanmedizin, die in einer betroffenen Einrichtung in die Patientenversorgung einbezogen sind oder dort praktische Ausbildungsabschnitte absolvieren,
- Auszubildende.

Einzig in den Fällen, in denen jeglicher Kontakt zu den vulnerablen Personengruppen und zu den Mitarbeitenden, die einen direkten Kontakt den Personengruppen haben, wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann, kann eine Tätigkeit „in“ der Einrichtung oder dem Unternehmen verneint werde, z.B. bei räumlich abgetrennt tätigen Verwaltungsmitarbeitenden der ambulanten Pflegedienste oder in getrennten Verwaltungsgebäuden tätige Mitarbeitende.

Nicht darunter fallen also z.B. Postboten oder Paketzusteller und andere Personen, die sich lediglich über einen ganz unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten. Von der Nachweispflicht ausgenommen sind auch Personen, die ausschließlich außerhalb der Einrichtung oder des Unternehmens am Gebäude Arbeiten durchführen (z.B. Bauarbeiter, Industriekletterer u.ä.). Auch Handwerker, die im Rahmen eines einmaligen/nicht regelmäßigen Einsatzes tätig sind, sind von der Impfpflicht ausgenommen Ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen rechtliche Betreuer, Betreuungsrichter, Personen der Heimaufsicht und andere Personen, die ähnliche Funktionen ausüben. Angehörige der Polizei, Feuerwehr oder von Notdiensten, die im Rahmen eines Einsatzes die Einrichtung oder das Unternehmen betreten, sind ebenfalls von der Nachweispflicht ausgenommen.

⁷ Sofern keine klare räumliche Abgrenzung zu den in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen behandelten, untergebrachten oder gepflegten Personen vorhanden ist.